

Meinung der 2. Kammer vollkommen einverstanden, und glaubt, daß der vorliegende §. eine Abänderung werde erleiden müssen. — Man tritt hierauf der Ansicht der 2. Kammer einstimmig bei, und das Präsidium erklärt die Sitzung nunmehr um 2 Uhr für geschlossen.

Hundert und zwei u. funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 12. Nov. 1833.

Schluß der Berathung und Abstimmung über den Bericht, den Entwurf einer neuen Gesindeordnung betreffend.

Die Sitzung wird um 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der letztvorherigen verlesen, genehmigt und durch Grafen v. Einsiedel und v. Carlowik mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 5. November, die Berathung über das Gesetz wegen des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der Gesetze wegen der indirecten Abgaben; an die 1. Deputation. 2) Desgleichen vom 6. November, die Berathung über den anderweiten Deputationsbericht wegen der Peräquationsangelegenheiten; an die 2. Deputation. 3) Mittheilung des königl. Gesamtministerium vom 10. November, die Ernennung des Geh. Regierungsrathes D. Merbach zum Commissar wegen des Brandkassengesetzes; ist zu den Acten zu nehmen.

D. Merbach erinnert bei dieser Gelegenheit, wie der Präsident v. Wietersheim in der 2. Kammer auch an den Deputationsberathungen über diesen Gegenstand Theil genommen, und dasselbe wohl auch bei der 1. Kammer thun werde.

4) Protocolle der 2. Kammer vom 4. und 7. November, die Berathung über die Abkürzung des Landtages betreffend; der Präsident behält sich vor, in nächster Sitzung über diesen Gegenstand Vortrag zu erstatten. 5) Desgleichen vom 17. Mai, das Gesetz wegen der Notariatsinstrumente betreffend; wird an die 1. Deputation verwiesen, damit dann der in der Sache ernannt gewesene Referent darüber Vortrag erstatte.

Auf der Tagesordnung befindet sich die Schlußberathung über die Gesindeordnung. Referent v. Erdmannsdorf beginnt seinen Vortrag mit §. 21. (s. dens. Nr. 93. d. Bl. S. 699.) der die Polizeiaufsicht über das Gesinde betreffenden Vorschriften.

Prinz Johann: Er habe schon neulich bei Gelegenheit des §. 121. des Gesetzentwurfes sich vorbehalten, zu dem vorliegenden §. einen Antrag zu stellen. Er gehe nämlich dahin, daß man bei Redaction der §§. 21. — 29. der Verordnung mit darauf Rücksicht nehmen wolle, daß ein Diensthote, welcher an dem Orte, wo er nicht heimisch sei, keinen Dienst finde, doch daselbst ein Wohnsitzrecht erhalte, also nicht in die Heimath zurückgewiesen werden dürfe.

Dieser Vorschlag findet hinreichende Unterstützung und einstimmige Annahme.

Man geht zu §. 22. (s. dens. a. a. D.) über.

Prinz Johann erklärt sich gegen den Vorschlag der

2. Kammer, denn wenn es sich um ein Gesetz handle, würde er gewiß für die Casuistik sein, da aber hier von einer Verordnung für Polizeibehörden die Rede sei, halte er die Aufstellung einzelner Fälle für unzulässig.

D. Deutrich: Es bleibe zwar allerdings dem Ermessen der Behörden überlassen, in wie weit sie dem dienstlosen Gesinde auch bei dem Vorhandensein der im §. aufgestellten Bedingungen den Aufenthalt gestatten wollten; allein es möchte doch das Gesinde sich vielleicht auf diese Bedingungen berufen wollen, und da diese Punkte in eine Instruction der Polizeibehörden gehörten, sofern es übrigens nöthig erachtet werde, sie darin aufzunehmen, so möchten sie hier wegzulassen sein.

Hierauf wird der Antrag der 2. Kammer wegen Wegfalls des vorliegenden §. mit 19 gegen 12 Stimmen verworfen, und soll auch in der Schrift keine Erwähnung des ersteren geschehen.

Zu §. 23. (s. denselben Nr. 93. d. Bl. S. 700.) wird nichts erinnert.

Man gelangt zu §. 24. (s. dens. Nr. 93. d. Bl. S. 706.)

Bürgermeister Ritterstädt: Es scheine ihm hier die schicklichste Zeit zu sein, einer Bestimmung zu gedenken, welche ein Mitglied der 2. Kammer bei der Berathung über den vorliegenden Gegenstand in Anregung gebracht habe, daß nämlich dem dienstlosen Gesinde, welches in seine Heimath zurückkehre, auferlegt werde, sich bei seiner Ankunft bei der Ortspolizei zu melden. Der Antrag habe sich indes keiner Unterstützung erfreut, weil man dafür gehalten habe, das Gesinde werde dieß, um seine Zeugnißbücher in Ordnung zu erhalten, schon von selbst nicht unterlassen. Er seiner Seits glaube, das nicht allemal präsumiren zu dürfen, und finde in der Anmeldung das einzige Mittel, eine zweckmäßige Controle über das dienstlose Gesinde zu führen, erneuere deshalb auch jenen Antrag.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck hält indes diesen Antrag für unnöthig, da ja ohnedem jeder Hausbesitzer das zurückkehrende Gesinde nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit aufnehmen dürfe.

Bürgermeister Ritterstädt: Da müsse er denn doch erwiedern, daß dieß bei dienstlosem, zu seinen Eltern zurückkehrenden Gesinde bis jetzt nicht erforderlich gewesen sei.

D. Weber wünscht, Alles, was das Gesinde zu beobachten habe, so viel als möglich klar und bestimmt ausgesprochen zu sehen.

Der Antrag des Bürgermeisters Ritterstädt wird hierauf hinreichend unterstützt und mit 19 gegen 13 Stimmen angenommen.

Die §§. 25. — 29. (s. dieselben a. a. D.) geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zu §§. 30. und 31. (s. dies. Nr. 94. d. Bl., S. 707.) bemerkt die Deputation der 1. Kammer:

Man schließt sich in den Motiven und in den Resultaten dem Gutachten an, welches die Deputation der 2. Kammer abgegeben hat, als nach welchem, um dem Gesinde alle Wege des Unterkommens zu erleichtern, das Geschäft eines Vermittlers, welcher dienstlos werdenden Personen ein anderweites Dienstunterkom-